



## **Unterrichtung 19/151**

der Landesregierung

### **Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 in Berlin**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Hinweis: Die Beschlüsse zu TOP 1.3.2 sowie TOP 3 sind nicht-öffentlich.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Europaausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss, Bildungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Finanzausschuss



**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**Tagesordnung**

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.1 Europa**
- **Europäischer Rat (1.1.1)**
  - **Verhältnis der EU zum Vereinigten Königreich (1.1.2)**
  - **Vorbereitung der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 (1.1.3)**
- TOP 1.2 Umsetzung des Vertrages von Aachen – Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit für europäischen Zusammenhalt**
- TOP 1.3 Asyl- und Flüchtlingspolitik**
- **Rückführung nach Afghanistan (1.3.1)**
  - **Flüchtlingsfinanzierung ab 2020 (1.3.2)**
  - **Verbesserung der Durchsetzung von Ausweisungen und Abschiebungen bei straffälligen Ausländern/Flüchtlingen und Gefährdern (1.3.3)**
- TOP 1.4 Digitalisierung**
- **Digitalisierung der Verwaltung (1.4.1)**
  - **Leitlinien für eine Modernisierung der Registerlandschaft (1.4.2)**
- TOP 1.5 Umsetzung Energiewende**
- **Stand der Umsetzung energie- und klimapolitischer Ziele (1.5.1)**
  - **Monitoring Netzausbau (1.5.2)**
- TOP 1.6 Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage von Art. 91b GG**
- **Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021-2030 (1.6.1)**
  - **Nachfolge Hochschulpakt (1.6.2)**
  - **Nachfolge Qualitätspakt Lehre (1.6.3)**

- TOP 1.7 Bund-Länder-Zusammenarbeit zu nachhaltiger Entwicklung**
- TOP 1.8 Einrichtung von zentralen Strukturen im Bereich des Opferschutzes**
- TOP 1.9 Errichtung einer ständigen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung des Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens**
- TOP 1.10 Verschiedenes**  
a) Termine 1. Hj. 2020  
b) Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse
- TOP 2 Rundfunkthemen**
- Auftrag und Strukturoptimierung (2.1) – vertagt-
  - 23. RfÄStV Umsetzung des BVerfG-Urteils: Verfassungsgemäßheit des Rundfunkbeitrages für Zweitwohnungen (2.2)
  - DAB+ Zuordnung von Übertragungskapazitäten für DAB+ an das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten
- TOP 3 Glücksspiel**
- TOP 4 Kuratorium Deutsches Historisches Museum**
- Neubenennung aller Ländervertreter für die folgende Amtszeit (4.1)
  - Nachbenennung eines Kuratoriumsmitgliedes (4.2)
- TOP 5 Grundsteuer – Weiteres Vorgehen**
- TOP 6 Verschiedenes**
- TOP 6a Termine MPK im Jahr 2020  
TOP 6b Sonstiges

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.1    Europa**

**TOP 1.1.1    Europäischer Rat**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.1    Europa**

**TOP 1.1.2   Verhältnis der EU zum Vereinigten Königreich**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.1    Europa**

**TOP 1.1.3   Vorbereitung der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.2     Umsetzung des Vertrages von Aachen – Interregionale und grenz-  
überschreitende Zusammenarbeit für europäischen Zusammenhalt**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Unterzeichnung des Vertrags von Aachen und unterstützen das Bemühen, diesen Vertrag möglichst rasch in Kraft zu setzen.
2. Bund und Länder unterstreichen die wichtige Rolle der Länder und Kommunen bei der Ausgestaltung der deutsch-französischen Beziehungen. Die Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, sich bei der Umsetzung des Vertrags von Aachen und insbesondere den hierzu vereinbarten prioritären Projekten zu beteiligen. Sie erwarten eine enge Einbeziehung bei der Koordinierung und Umsetzung der Vorhaben in gemeinsamer Zuständigkeit.
3. Bund und Länder sehen eine gemeinsame deutsch-französische Anstrengung als unbedingt notwendig an, um zur Realisierung und Fortführung der ausgewählten Maßnahmen adäquate Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
4. Bund und Länder begrüßen, dass die dezentralisierte Zusammenarbeit der Gemeinden, der französischen Départements und Regionen, der Länder, des Bundesrats und des französischen Senates sowie die Zusammenarbeit zwischen

dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und den zuständigen Ministerinnen und Ministern der Französischen Republik im Vertrag von Aachen explizit gewürdigt werden.

5. Die Länder bitten den Bund sicherzustellen, dass die interregionalen und grenzüberschreitenden Angelegenheiten auf Ebene der deutsch-französischen Regierungskonsultationen und -Instanzen adäquat eingebracht werden, mit dem Ziel, rasche Lösungen herbeizuführen. Dies betrifft auch die Rolle des neu einzurichtenden Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Bund und Länder vereinbaren hierzu einen regelmäßigen strukturierten Austausch.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.3    Asyl- und Flüchtlingspolitik**

**TOP 1.3.1   Rückführung nach Afghanistan**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**Beschluss  
nicht-öffentlich**

- TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.3    Asyl- und Flüchtlingspolitik**
- TOP 1.3.2   Flüchtlingsfinanzierung ab 2020**

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

- TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.3    Asyl- und Flüchtlingspolitik**
- TOP 1.3.3   Verbesserung der Durchsetzung von Ausweisungen und Abschiebungen bei straffälligen Ausländern/Flüchtlingen und Gefährdern**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.4    Digitalisierung**

**TOP 1.4.1 Digitalisierung der Verwaltung**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.4     Digitalisierung**

**TOP 1.4.2   Leitlinien für eine Modernisierung der Registerlandschaft**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht des BMI über die bisher eingeleiteten Schritte hin zu einer Registermodernisierung zur Kenntnis. Sie begrüßen alle Maßnahmen, die es Bürgerinnen und Bürgern wie Unternehmen ermöglichen, ihre bereits in der Verwaltung gespeicherten Daten im Kontakt mit der Verwaltung selbstbestimmt zu nutzen, ohne sie erneut eingeben und belegen zu müssen. Daher unterstützen sie das Vorhaben einer Registermodernisierung und begrüßen die erfolgte Einrichtung eines entsprechenden Koordinierungsprojekts im IT-Planungsrat.
2. Mit der Modernisierung der Register sollen gleichzeitig verbesserte Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus ab 2024 geschaffen werden.
3. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die vom IT-PLR beschlossenen „Leitlinien für eine Modernisierung der Registerlandschaft“ und das von der IMK beschlossene registerübergreifende Identitätsmanagement als einen Ausgangspunkt für die Registermodernisierung zur Kenntnis.

4. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darüber einig, dass durch eine frühzeitige Beteiligung des BMI, des BMJV und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eine verfassungs- und datenschutzkonforme Lösung sichergestellt werden muss.
5. Sie bitten das BMI, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung, zu ihrer Besprechung am 5. Dezember 2019 einen abgestimmten Sachstandsbericht mit einem Umsetzungs- und Zeitplan vorzulegen.
6. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen darüber hinaus, dass es parallel dazu Vorarbeiten der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten zur bundeseinheitlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer und einem Basisregister für Unternehmen mit vergleichbarer Zielrichtung gibt.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1        Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.5     Umsetzung Energiewende**

**TOP 1.5.1   Stand der Umsetzung energie-und klimapolitischer Ziele**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest:

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens zum globalen Klimaschutz dazu verpflichtet, seinen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu leisten.

Zudem hat sich Deutschland europarechtlich verpflichtet, die Emissionen in den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Sektoren (insbesondere Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) ab 2021 im Rahmen jährlicher Budgets kontinuierlich zu reduzieren.

Zur nationalen Umsetzung der Klimaschutzverpflichtungen sollen die Treibhausgasemissionen der gesamten Volkswirtschaft bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2040 um mindestens 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 reduziert werden. Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es weitreichender Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Deutschlands Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels beschränkt sich nicht nur auf die notwendige Reduktion der Treibhausgase. Deutschland kann darüber hinaus international eine Vorbildrolle einnehmen, wenn es gelingt zu zeigen, dass Klimaschutz und industrielle Produktion vereinbar sind. Nur so werden derzeit noch zögernde Länder dazu ermutigt, ebenfalls ambitionierte Klimaschutzpfade zu beschreiten.

Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen daher in Einklang gebracht werden mit wirtschaftlicher Entwicklung, Sicherung von Wohlstand und industrieller Wertschöpfung. Sie beinhalten Potentiale, die zur wirtschaftlichen Prosperität beitragen können.

Die Energiewende ist dabei ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele. Neben der Einsparung von Energie und einer Steigerung der Energieeffizienz ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Stromsektors zu reduzieren und mittelfristig die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Verkehr, Industrie und bei der Wärmeerzeugung zu senken.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist in den vergangenen Jahren insgesamt vorangekommen. Die Erneuerbaren Energien deckten im Jahr 2018 bereits im Jahresmittel 38 Prozent des Stromverbrauchs. Allerdings hat auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Strompreise in Deutschland beigetragen, was insbesondere in der Wirtschaft die Sorgen um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland verstärkt hat. Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung stellen sich daher auch zentrale Fragen der Versorgungssicherheit und der Bezahlbarkeit von Energie für Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher neu.

Vor diesem Hintergrund erklären die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ihre Unterstützung für das Vorhaben der Bundesregierung, zügig die gesetzlichen Regelungen zu verabschieden, die die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleisten sollen. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung des Kabinettsausschusses „Klima“ sowie das Vorhaben, parallel zur Gesetzgebung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung Vorsorge zu treffen, dass die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit des Stroms gewährleistet wird. Die Länder erwarten, bei den weiteren Beratungen in angemessener Form einbezogen zu werden, damit die erforderlichen Gesetze und Verordnungen zügig in Kraft treten können.

Um die anstehenden Herausforderungen für Klimaschutz, den Wirtschaftsstandort Deutschland und für die Energieversorgung der Zukunft zu meistern, halten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgende Leitbilder und Grundprinzipien für zwingend notwendig:

### **1. Verlässliche gemeinsame Ziele für den Klimaschutz**

Der Klimaschutz und die Energiewende müssen von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Wirtschaft und Gesellschaft als gemeinsame nationale Aufgabe begriffen und gelöst werden. Der Bund muss unter Berücksichtigung der Folgenabschätzung zeitnah verlässliche Rahmenbedingungen setzen, um die klimapolitische Handlungsfähigkeit

auch von Ländern und Kommunen zu stärken.

Es sollte das gemeinsame Ziel sein, in Maßnahmen und Projekte des Klimaschutzes zu investieren, anstatt im Falle der Nichteinhaltung von europäisch festgelegten Klimaschutzzielen öffentliche Mittel für den Kauf von Zertifikaten oder Strafzahlungen im Rahmen der Effort Sharing Regulation aufwenden zu müssen.

## **2. Bezahlbare Energieversorgung**

Ziel von Bund und Ländern muss eine bezahlbare, wettbewerbsfähige Energieversorgung in Deutschland sein. Hohe Strom- bzw. Energiepreise können zu einem ernsthaften Problem für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für den Wirtschaftsstandort Deutschland werden und die Akzeptanz der Energiewende gefährden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Die Eigenstromerzeugung mit Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen leistet beim weiteren Zubau von Versorgungskapazität einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Netze und zum Gelingen der Energiewende. Hierfür bedarf es guter Anreize und förderlicher Rahmenbedingungen für die Beibehaltung bestehender und die Schaffung neuer Eigenstromerzeugungskapazitäten.

## **3. Versorgungssicherheit**

Bei der Umsetzung des Kohle- und Atomausstieges muss das hohe Niveau der Versorgungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft in Deutschland erhalten bleiben. Hierfür ist neben systematisch notwendigen Investitionsanreizen für Gaskraftwerke (gesetzliche Anpassung des Strommarktdesigns) auch eine Stärkung des EU-Strombinnenmarktes erforderlich, wobei sicherzustellen ist, dass Stromimporte aus fossilen oder unsicheren Quellen nicht die Grundsätze der Energiewende konterkarieren.

## **4. Innovatives und wettbewerbsfähiges Abgaben- und Umlagensystem**

Die Länder halten es für dringend erforderlich, dass die bereits vereinbarten verbindlichen Klimaziele erreicht werden. Sie streben hierzu eine Reform des Abgaben- und Umlagensystems an. Dabei sind alle wirksamen Maßnahmen einzubeziehen, die eine aufkommensneutrale und sozialverträgliche Lösung gewährleisten.

### Protokollerklärung Sachsen:

Sachsen lehnt die Einführung einer nationalen CO<sub>2</sub>-Steuer ab.

## **5. Innovationsfreundliche Rahmenbedingungen und klimaneutrale Zukunftstechnologien für die Energiewende**

Ziel von Bund und Ländern muss es sein, dass alle geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren technischen Möglichkeiten klimafreundlicher Zukunftstechnologien genutzt werden, um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen. Damit verbundene Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands müssen genutzt werden. Es bedarf jedoch entsprechender innovationsfördernder und technologieoffener Rahmenbedingungen mit wettbewerbsfähigen Preisniveaus zwischen den künftig zu nutzenden Energieträgern. Dazu sollen kurzfristig für die Sektorenkopplung entsprechende Experimentierklauseln auf den Weg gebracht werden

## **6. Ausbaupfad für Erneuerbare Energien**

Um die Klimaziele zu erreichen, bedarf es nach Ansicht der Länder eines erfolgreich gestalteten Atom- und Kohleausstieges sowie eines koordinierten und ambitionierten, wirtschaftlich sinnvollen und regional ausgewogenen Ausbaupfades für Erneuerbare Energien. Die Ausschreibungsmengen über alle Energieträger sollten erhöht werden zur Erreichung des Ziels von 65% erneuerbare Energien im Jahr 2030. Dazu bedarf es einer Steigerung der erneuerbaren Energien insbesondere aus Sonne und Wind sowie zusätzlicher Speicher- und Netzkapazitäten. Dazu gehört auch, die neuen Möglichkeiten umzusetzen, um netzentlastende dezentrale Entwicklungen nicht länger zu benachteiligen.

Protokollerklärung Sachsen: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss sich nach Ansicht des Freistaates Sachsen stärker nach Fortschritten im Netzausbau, der Verfügbarkeit wirtschaftlicher Speicherlösungen und deren Systemdienlichkeit richten.

## **7. Netzausbau**

Der Bau der für die Energiewende notwendigen Stromnetze kommt zu langsam voran. Von den im Bundesbedarfsplangesetz und im Energieleitungsausbaugesetz vorgesehenen 7.700 Kilometer zusätzlichen Übertragungsnetzen wurden bislang

lediglich 1.050 Kilometer errichtet.

Der beschleunigte Netzausbau ist daher gemeinsam voranzutreiben. Die Übertragungs- und Verteilnetze sind enger zu verzahnen. Alle Möglichkeiten netzentlastender Maßnahmen (Speicher, Sektorenkopplung, Lastmanagement usw.) sind zu nutzen.

## **8. Energiewende in Quartieren und Gebäuden voranbringen**

Die Länder sehen in der Energieeffizienz im Gebäudebereich einen wichtigen Baustein für den Klimaschutz. Wirtschaftliche, sozialverträgliche und klimaschutzpolitische Ziele und Regelungen müssen regionalspezifisch hierbei in Einklang miteinander gebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sanierung des Gebäudebestandes.

## **9. Nachhaltige Mobilität**

Die Länder und der Bund sind sich darin einig, dass die Mobilität einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten muss. Gleichzeitig ist eine leistungsfähige, bezahlbare und effiziente Mobilität für die Menschen und das hochentwickelte Industrieland Deutschland insgesamt von größter Bedeutung und muss jederzeit gewährleistet sein. Der Ausbau der für mehr nachhaltige Mobilität notwendigen Infrastruktur, insbesondere die Ladeinfrastruktur muss laufend weiter verstärkt werden. Die entsprechende verkehrliche Infrastruktur muss gezielt weiter entwickelt, ausgebaut und erhalten werden.

## **10. Forschung und Entwicklung (F&E)**

Eine erfolgreiche Energie- und Klimawende ist auf Innovation und technischen Fortschritt angewiesen. Die bereits erfolgreiche Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Pilot- und Demonstrationsvorhaben durch den Bund muss weiter verstärkt werden. Im Mittelpunkt müssen hierbei insbesondere neue Methoden zur energieeffizienten Produktion, CO<sub>2</sub>-arme Prozesse, das Voranbringen wirtschaftlich tragfähiger klimafreundlicher Technologien, neuer Energieträger, Speichertechnologien sowie die Sektorenkopplung stehen.

## **11. Weiteres Verfahren**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten eine regelmäßige Erörterung der weiteren Schritte zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele zwischen Bund und Ländern für erforderlich. Diese sollen daher ständige Tagesordnungspunkte der gemeinsamen Besprechungen sein.

Gegenstand der Beratungen sollen jeweils konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Umsetzung der Energiewende sein. Die Länder begrüßen das Angebot des Bundes, im Rahmen einer Sonderbesprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes am 27. September 2019, die nächste gemeinsame Besprechung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2019 dementsprechend vorzubereiten.

#### Protokollerklärung des Freistaats Thüringen

Die Thüringer Landesregierung unterstützt die Ziele der Energiewende aus voller Überzeugung.

Die Energiewende kann und muss so gestaltet werden, dass keine regionalen oder sozialen Ungerechtigkeiten entstehen. Wesentlich dafür ist die regionale und dezentrale Stromerzeugung und -nutzung. Hier müssen wir sicherstellen, dass Wertschöpfung aus regenerativen Energiequellen in allen Regionen entsteht und verbleibt. Grundlastfähige erneuerbare Energieerzeugung, wie sie die Biomassenutzung darstellt, wird für die Energiewende unverzichtbar sein. Außerdem brauchen wir Regelungen, um bestehende Speicherkapazitäten wirtschaftlich sinnvoll nutzen zu können. Schließlich müssen wir die Erzeugung und Speicherung von Energie so fortentwickeln, dass wir möglichst wenig ökologisch belastende und extrem teure Übertragungsnetze benötigen.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.5    Umsetzung Energiewende**

**TOP 1.5.2   Monitoring Netzausbau**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

- TOP 1        Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.6     Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf der  
Grundlage von Art. 91b GG**
- TOP 1.6.1   Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021-2030**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen dem als Anlage beigefügten Entwurf über die Fortschreibung des Paktes für Forschung und Innovation 2021 – 2030 zu.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

- TOP 1        Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.6     Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf der  
Grundlage von Art. 91b GG**
- TOP 1.6.2   Nachfolge Hochschulpakt**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen die Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ und unterzeichnen sie.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

- TOP 1        Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.6     Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf der  
Grundlage von Art. 91b GG**
- TOP 1.6.3   Nachfolge Qualitätspakt Lehre**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen die Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ und unterzeichnen sie.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.7    Bund-Länder-Zusammenarbeit zu nachhaltiger Entwicklung**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder billigen den anliegenden Entwurf einer gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern sowie ihre Veröffentlichung.

*Beschluss der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 [Beschluss ChefBK/CdS vom 9. Mai 2019]*

## **Erklärung von Bund und Ländern**

### **Gemeinsam für eine nachhaltige Entwicklung - in Verantwortung für eine gute Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt**

#### **I. Unsere gemeinsame Herausforderung**

Aus Verantwortung für eine gute Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt setzen wir, die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, uns gemeinsam dafür ein, das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung im Bund und in den Ländern konsequent zur Geltung zu bringen.

Wir wollen gemeinsam die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 globalen Zielen (Sustainable Development Goals) in Deutschland umsetzen. Der Beschluss der Agenda 2030 war ein Meilenstein in der internationalen Zusammenarbeit für eine lebenswerte Welt für alle. Zur Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderungen für die heutigen und zukünftigen Generationen wollen wir zügig vorankommen, in Deutschland und - zusammen mit unseren Partnern - auch in Europa und der Welt. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Verantwortung nicht an den Grenzen unseres Landes Halt machen kann und darf.

Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns muss es sein, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu erhalten und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Dazu wollen wir die Potentiale einer nachhaltigen Entwicklung für unsere Wirtschaft national und international durch nachhaltige Innovationen und Investitionen sichtbar machen und nutzen und damit dauerhaft Beschäftigung schaffen und sichern. Hierfür gilt es, die Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen für eine nachhaltige Entwicklung zu gewinnen, Zusammenhalt und Teilhabe zu stärken und die notwendigen Veränderungsprozesse zum Anliegen aller werden zu lassen.

Wir sehen, dass sich das Streben nach mehr Nachhaltigkeit in einer entscheidenden Phase befindet - in der Welt, in Europa sowie in Deutschland. Auf jeder Ebene benötigen wir ein weiteres energisches Vorgehen, um unsere Welt nachhaltig zu gestalten:

- Weltweit wird es darum gehen, die Errungenschaften des gemeinsamen und kooperativen Handelns der Staaten (Multilateralismus) zu wahren und nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen zu stärken. Es gewinnen alle, wenn es gelingt, dass alle Staaten gemeinsam Verantwortung für gute Lebensperspektiven heutiger und künftiger Generationen wahrnehmen.
- In der EU wird es darum gehen, in den kommenden Monaten im Zusammenwirken zwischen dem neu gewählten Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und Regionen sowie einer neuen Europäischen Kommission die Zukunft der EU gemeinsam im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.

- In Deutschland wird es darum gehen, dass wir nachhaltige Entwicklung noch stärker in den Fokus unserer Anstrengungen rücken. Dabei nehmen wir besonders die Herausforderungen in den Blick, die mit der Umsetzung der Agenda 2030 für ein hoch entwickeltes Industrieland verbunden sind. Bund und Länder tragen gemeinsam Verantwortung für einen ambitionierten deutschen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030. Dieser Verantwortung stellen wir uns.

## **II. Unser gemeinsamer Kompass: Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung**

Auf Bundesebene und in den Ländern wurden in den letzten Jahren viele wichtige Initiativen zur Umsetzung der Agenda 2030 ergriffen. Ungeachtet der erzielten Fortschritte benötigen wir weiter einen durchgreifenden Wandel. Denn an einigen Stellen sind wir noch weit davon entfernt, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Wir wollen daher vorangehen und gemeinsam Zeichen setzen. Wir werden unser politisches Handeln in Bund und Ländern an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, ausrichten:

- (1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- (2.) Global Verantwortung wahrnehmen
- (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- (6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Diese vorstehenden Prinzipien beschreiben grundsätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Politik.

## **III. Unser gemeinsames Anliegen: Nachhaltige Entwicklung als Gemeinschaftswerk**

Ein nachhaltiges Deutschland kann nur gemeinsam gelingen. Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung lassen sich nur im respektvollen Miteinander erreichen, wenn sich jede und jeder nach seinen Interessen, Möglichkeiten, Talenten und Fähigkeiten einbringt.

Viele Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen sowie Initiativen und Organisationen sind schon aktiv geworden, sind mit gutem Beispiel voran gegangen und haben vorbildliche Schritte und Maßnahmen umgesetzt. Dieses Engagement wollen wir sichtbarer machen, stärken und zu neuen Aktivitäten ermutigen. Wir laden alle Akteure ein, mit uns hieran zu arbeiten.

Wir begreifen nachhaltige Entwicklung als Chance für unser Land und die Welt. Gemeinsam kann der Wandel hin zu einem nachhaltigen Deutschland mit einem starken Beitrag für eine nachhaltige Welt gelingen, es liegt in unserer Hand.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.8    Einrichtung von zentralen Strukturen im Bereich des Opferschutzes**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.9    Einrichtung einer ständigen Bund-Länder-Kommission zur  
Bekämpfung des Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Bund und Länder stimmen in dem Ziel überein, jeder Form von Antisemitismus in Deutschland entschlossen entgegenzutreten. Sie greifen daher die Initiative des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/444) gerne auf und errichten ein gemeinsames ständiges Gremium für Bund und Länder berührende Fragen zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens (Kommission).
2. Mitglieder der Kommission sind der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowie jeweils die in den Ländern in entsprechender Funktion bestellten Beauftragten bzw. die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Personen.
3. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ressorts auf Bundes- und Länderebene:
  - a. den gegenseitigen Informationsaustausch über Maßnahmen des Bundes und der Länder zu pflegen;
  - b. die gesellschaftliche Einordnung und Diskussion des Phänomens Antisemitismus zu befördern;

- c. Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens zu geben;
  - d. mit Empfehlungen und Anregungen zur Erinnerungsarbeit und zum Gedenken an die Shoa beizutragen;
  - e. Vorhaben von überregionaler Bedeutung im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus und dem Schutz jüdischen Lebens anzuregen und ggf. gemeinsam vorzubereiten;
  - f. den internationalen Austausch in der Bekämpfung des Antisemitismus zu pflegen.
4. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, Organisation und Verfahrensabläufe geregelt sind.
5. Die Kommission wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.10    Verschiedenes  
a) Termine 1. Hj 2020**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

14. Mai 2020                      Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder

17. Juni 2020                      Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

**TOP 1.10    Verschiedenes  
              b) Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 2      Rundfunkthemen**

**TOP 2.1    Auftrag und Strukturoptimierung**

Das Thema wird vertagt.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 2      Rundfunkthemen**

**TOP 2.2      23. RfÄStV Umsetzung des BVerfG-Urteils: Verfassungsgemäßheit  
des Rundfunkbeitrages für Zweitwohnungen**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags.
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz vom 23. bis 25. Oktober 2019 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 2      Rundfunkthemen**

**TOP 2.3      DAB+ Zuordnung der Übertragungskapazitäten für DAB+ an das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten (digital-terrestrischer Hörfunk –erstes bundesweites Digitalradio-Netz)**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Zuordnung der zur Realisierung der gemeinsamen Bedarfsanmeldung der Länder vom 25. März 2009 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit digitalem Hörfunk gemäß § 51 Abs. 2 RStV durch den Beschluss der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. bis 30. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. bis 17. Oktober 2014, wird bis zum 31. Dezember 2035 zu den bisherigen Bedingungen erneut vorgenommen.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 3      Glücksspiel**

**Beschluss  
nicht-öffentlich**

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 4      Kuratorium Stiftung Deutsches Historisches Museum**

**TOP 4.1    Neubenennung aller Ländervertreter für die folgende Amtszeit**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Kultusministerkonferenz um eine abgestimmte Empfehlung zur Nachbesetzung der fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Länder sowie der fünf stellvertretenden Mitglieder im Kuratorium der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ für die nächste Amtszeit ab dem 17. Dezember 2019. Die Empfehlung sollte bis zur Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25. Oktober 2019 vorliegen.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 4      Kuratorium Stiftung Deutsches Historisches Museum**

**TOP 4.2    Nachbenennung eines Kuratoriumsmitgliedes**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder entsenden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ vom 21. Dezember 2008 als Nachfolgerin für Herrn Staatsminister a.D. Boris Rhein

**Frau Staatsministerin Angela Dorn**

für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. Dezember 2019 in das Kuratorium der Stiftung.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 5      Grundsteuer – weiteres Vorgehen**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 6. Juni 2019 in Berlin**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 6      Verschiedenes**

**TOP 6a     Termine MPK im Jahr 2020**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 30. Januar 2020        | Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder   |
| 5. März 2020           | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  |
| 14. Mai 2020           | Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |
| 17. Juni 2020          | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit der Bundeskanzlerin                      |
| 24./25. September 2020 | Jahreskonferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder   |

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

*– Entwurf –*

*Stand: 05.06.2019*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

#### Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller

bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und

2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

“§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- d) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- f) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten

ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.